

# Amtsblatt

## der

# Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 25

31. Januar 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

Inhalt

### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- \* **Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen.** 1
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse . . . . .** 10

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 192/75 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1975

über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 24 sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Absatz 3, sowie auf die entsprechenden Vorschriften der Verordnungen Nr. 142/67/EWG (Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen)<sup>(5)</sup>, Nr. 171/67/EWG (Olivenöl)<sup>(6)</sup>, Nr. 175/67/EWG (Eier)<sup>(7)</sup>, Nr. 176/67/EWG (Geflügelfleisch)<sup>(8)</sup>, Nr. 177/67/EWG (Schweinefleisch)<sup>(9)</sup>, Nr. 366/67/EWG (Reis)<sup>(10)</sup> und (EWG) Nr. 766/68 (Zucker)<sup>(11)</sup>, Nr. 876/68 (Milch und Milcherzeugnisse)<sup>(12)</sup>, Nr. 885/68(Rindfleisch)<sup>(13)</sup>, Nr. 968/68 (Getreidemischfutttermittel)<sup>(14)</sup>, Nr. 1052/68 (Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse)<sup>(15)</sup>, Nr. 2518/69 (Obst und Gemüse)<sup>(16)</sup>, Nr. 957/70 (Wein)<sup>(17)</sup>, Nr. 165/71 (Fischereierzeugnisse)<sup>(18)</sup>, Nr. 326/71 (Rohtabak)<sup>(19)</sup>, Nr. 1426/71 (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse)<sup>(20)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 1041/67/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1967<sup>(21)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2110/74<sup>(22)</sup>, legt die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht, fest. Diese Bestimmungen sind wiederholt, zuweilen ganz wesentlich geändert worden. Aus Gründen der Klarheit und Zweckmäßigkeit für die Handhabung empfiehlt sich daher eine Neufassung dieser Regelung unter Vornahme bestimmter Änderungen, die auf Grund bisheriger Erfahrungen erwünscht sind.

Es ist notwendig, den Zeitpunkt festzulegen, der für die Bestimmung des Erstattungssatzes zu berücksichtigen ist. Einige Verordnungen sehen vor, daß dieser Zeitpunkt der Tag der Ausfuhr ist. Um diesen Tag zu bestimmen, ist es angebracht, eine Lösung zu finden, die den wirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt ist, die die Gleichbehandlung der Ausfuhrer der Mitgliedstaaten sichert und die der Entwicklung in der Gemeinschaft entspricht, die dahin

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2660/67.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2610/67.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2612/67.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2614/67.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 2.<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.<sup>(16)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.<sup>(17)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 28. 5. 1970, S. 1.<sup>(18)</sup> ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1971, S. 1.<sup>(19)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1971, S. 1.<sup>(20)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 3.<sup>(21)</sup> ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 9.<sup>(22)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 1.

geht, die Zollkontrollen am Herstellungsort vorzunehmen. Aus diesen Gründen ist für die Feststellung der der Berechnung der Erstattung dienenden Angaben der Tag zu Grunde zu legen, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Beteiligten annimmt, die betreffenden Erzeugnisse unter Inanspruchnahme einer Erstattung auszuführen.

Die vom Rat erlassenen Grundregeln sehen vor, daß die Erstattung gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind. Um zu einer einheitlichen Auslegung des Begriffs der Ausfuhr aus der Gemeinschaft zu gelangen, ist es angebracht, den Zeitpunkt heranzuziehen, zu dem das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verläßt.

Allerdings gilt im Falle der Gemeinde Livigno in Italien wegen ihrer besonderen Lage als Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft das Verlassen der Erzeugnisse mit Bestimmung nach dieser Gemeinde.

In den Mitgliedstaaten genießen für gewisse Bestimmungen gelieferte Erzeugnisse bei der Einfuhr aus dritten Ländern Abgabefreiheit. Soweit diese Absatzmöglichkeiten von gewisser Bedeutung sind, ist es angebracht, den Erzeugnissen der Gemeinschaft die gleiche Ausgangslage zu verschaffen wie denen, die aus dritten Ländern eingeführt werden.

Bestimmte Ausfuhren können zu Mißbräuchen Anlaß geben. Um diese zu verhindern, ist die Zahlung der Erstattung bei solchen Ausfuhren außer von der Bedingung, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat, auch von der Bedingung abhängig zu machen, daß das Erzeugnis in ein Drittland eingeführt wurde.

Es ist sich zu vergewissern, daß die Erzeugnisse, die die Gemeinschaft verlassen beziehungsweise für bestimmte Bestimmungen geliefert werden, dieselben sind, für die die betreffenden Zollförmlichkeiten erfüllt wurden. Hierzu ist für ein Erzeugnis, das vor Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft beziehungsweise vor dem Erreichen seiner besonderen Bestimmung durch das Gebiet anderer Mitgliedstaaten durchgeführt wird, das Kontroll-exemplar zu verwenden, das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der

Waren vorsehen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73<sup>(2)</sup>, vorgesehen ist. Allerdings ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein elastischeres Verfahren als das des Kontroll-exemplars vorzusehen, wenn die Verordnung (EWG) Nr. 304/71 der Kommission vom 11. Februar 1971<sup>(3)</sup>, geändert durch die Beitrittsakte<sup>(4)</sup>, angewandt wird. Diese Verordnung bestimmt, daß bei einer Beförderung, die in der Gemeinschaft beginnt und außerhalb der Gemeinschaft enden soll, die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, keine Zollförmlichkeiten zu erfüllen hat.

Mitunter kann aus Gründen, die der Beteiligte nicht zu vertreten hat, das obengenannte Kontroll-exemplar nicht vorgelegt werden, obgleich das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen oder eine bestimmte Bestimmung erreicht hat. Dadurch kann der Handel behindert werden. In solchen Fällen sollten andere Dokumente als gleichwertiger Ersatz anerkannt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung kann nur auf Erzeugnisse angewendet werden, die sich in einer der in Artikel 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags beschriebenen Rechtslagen befinden. Bei bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen wird die Erstattung nicht für das Erzeugnis selbst, sondern unter Zugrundelegung der bei der Zusammensetzung verwendeten Grunderzeugnisse festgesetzt. Richtet sich die Erstattung nach einem oder mehreren Bestandteilen, so genügt es, wenn der betreffende Bestandteil beziehungsweise die Bestandteile selbst sich in einer der in Artikel 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags beschriebenen Rechtslagen befinden oder sich nur wegen ihrer Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen nicht mehr in dieser Rechtslage befinden, um die Erstattung beziehungsweise den auf das betreffende Erzeugnis entfallenden Teil der Erstattung erhalten zu können.

Die unter Inanspruchnahme einer Erstattung auszuführenden Erzeugnisse oder Waren müssen in der Form, in der sie ausgeführt werden, so beschaffen sein, daß sie unter normalen Verhältnissen vermarktet werden können.

Die Ausfuhr sehr kleiner Mengen von Erzeugnissen ist ohne wirtschaftliche Bedeutung und geeignet, die Arbeit der zuständigen Verwaltungsstellen unnötig zu erschweren. Die zuständigen Stellen der Mitglied-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1971, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

staaten müssen daher die Befugnis haben, für derartige Ausfuhren keine Erstattung zu zahlen.

Falls der Erstattungsbetrag je nach Bestimmung der Erzeugnisse unterschiedlich hoch ist, ist der Nachweis zu erbringen, daß das Erzeugnis von dem Drittland oder einem der Drittländer eingeführt wurde, für welches die Erstattung vorgesehen ist. Diese Nachweispflicht kann bei Ausfuhren, die zu einer geringen Erstattung berechtigen und sofern kein Zweifel besteht, daß die Erzeugnisse ihre Bestimmung erreicht haben, ohne Nachteil großzügig gehandhabt werden.

Um die Ausfuhren, für die Erstattungen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden, mit den sonstigen Ausfuhren gleichzustellen, ist die Zahlung des Teils der Erstattung, der auf Grund des niedrigsten Erstattungssatzes berechnet wird, vorzusehen, sobald der Ausführer nachgewiesen hat, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Um den Ausführern die Finanzierung ihrer Ausfuhren zu erleichtern, sind die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, ihnen nach Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten den Erstattungsbetrag ganz oder teilweise als Vorschuß zu zahlen, vorbehaltlich der Stellung einer Kautions oder einer als gleichwertig anerkannten Sicherheit, die die Rückzahlung des Vorschusses für den Fall gewährleistet, daß sich nachträglich herausstellt, daß die Erstattung nicht hätte gezahlt werden dürfen.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und stellt sich nachträglich heraus, daß die Erstattung nicht hätte gezahlt werden dürfen, so sind die Ausführer zu Unrecht in den Genuß eines kostenlosen Kredits gekommen. Deshalb sind — abgesehen von Fällen höherer Gewalt — geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung eines solchen ungerechtfertigten Vorteils zu treffen.

Da der Tag der Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten als Tag der Ausfuhr für die Festsetzung des Erstattungssatzes gilt, ist vorzusehen, daß die Erstattung von dem Mitgliedstaat gezahlt wird, auf dessen Gebiet die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt wurden.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verwaltung sind der Antrag und alle zur Zahlung der Erstattung erforderlichen Unterlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums einzureichen. Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt, insbesondere wenn der Beteiligte den Endtermin wegen Verzögerungen durch die Verwaltung, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten konnte. Bei der Ausfuhr einiger nicht in Anhang II des Vertrages aufgeführter Waren wird für bestimmte, in den Waren enthaltene landwirt-

schaftliche Grunderzeugnisse eine Erstattung gewährt, und bei der Ausfuhr von in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 aufgeführten Erzeugnissen wird für den in diesen Erzeugnissen enthaltenen Zucker, Glukose und Gukosesirup eine Erstattung gewährt. In solchen Fällen sind bestimmte Vorschriften der vorliegenden Verordnung über die Erstattungen anzuwenden, die für die in unverändertem Zustand ausgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Verordnung legt unbeschadet abweichender Vorschriften in den besonderen Gemeinschaftsregelungen für bestimmte Erzeugnisse die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Erstattungen bei der Ausfuhr — nachstehend Ausfuhrerstattungen genannt — fest, die vorgesehen sind in:

Artikel 18 und 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Fette),

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG (Getreide),

Artikel 15 der Verordnung Nr. 121/67/EWG (Schweinefleisch),

Artikel 9 der Verordnung Nr. 122/67/EWG (Eier),

Artikel 9 der Verordnung Nr. 123/67/EWG (Geflügelfleisch),

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG (Reis),

Artikel 17 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG (Zucker),

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (Milch und Milcherzeugnisse),

Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (Rindfleisch),

Artikel 3 und 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse),

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 (Rohtabak),

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (Wein),

Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70  
(Fischereierzeugnisse),

Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
(Obst und Gemüse).

#### Artikel 2

(1) Für die Bestimmung des Erstattungssatzes, der auf die Erzeugnisse anzuwenden ist, die unter die in Artikel 1 genannten Verordnungen fallen, falls die Erstattung nicht im voraus festgesetzt wurde, sowie für die gegebenenfalls vorzunehmende Berichtigung des Erstattungssatzes, falls die Erstattung im voraus festgesetzt wurde, ist Tag der Ausfuhr der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Beteiligten annimmt, die betreffenden Erzeugnisse unter Inanspruchnahme einer Erstattung auszuführen. Im Zeitpunkt dieser Annahme werden die Erzeugnisse bis zum Verlassen der Gemeinschaft oder, in den Fällen des Artikels 3, bis zum Erreichen ihrer Bestimmung unter Zollkontrolle gestellt.

(2) Die Annahme der in Absatz 1 bezeichneten Willenserklärung gilt im Sinne dieser Verordnung als Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten.

(3) Der Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten ist maßgebend für die Feststellung von Menge, Art und Eigenschaften des ausgeführten Erzeugnisses.

#### Artikel 3

Der Ausfuhr aus der Gemeinschaft im Sinne dieser Verordnung gleichgestellt sind

- die Lieferung zur Bevorratung in der Gemeinschaft von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich innergemeinschaftliche, Linien bedienenden Luftfahrzeugen,
- die Lieferung an internationale Organisationen mit Sitz in der Gemeinschaft,
- die Lieferung an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen,

soweit die aus dritten Ländern für diese Bestimmungen eingeführten Erzeugnisse derselben Art Abgabefreiheit bei der Einfuhr in dem betreffenden Mitgliedstaat genießen; dabei gelten die Vorschriften von Artikel 2.

#### Artikel 4

(1) Unbeschadet der Artikel 6 und 11 ist die Zahlung der Ausfuhrerstattung von dem Nachweis abhängig, daß das Erzeugnis, für welches die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt wurden, spätestens 45 Tage nach Erfüllung dieser Förmlichkeiten

- im Falle des Artikels 2 das geographische Gebiet der Gemeinschaft im unveränderten Zustand verlassen hat oder
- in den Fällen des Artikels 3 seine Bestimmung in unverändertem Zustand erreicht hat.

Kann die im vorstehenden Unterabsatz genannte Frist infolge höherer Gewalt nicht eingehalten werden, so kann sie auf Antrag des Ausführers von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind, für eine auf Grund der geltendgemachten Umstände erforderlich erachtete Dauer verlängert werden.

(2) Im Sinne dieser Verordnung

- werden Erzeugnisse, die nach Gebieten ausgehen, die Teil des geographischen Gebietes der Gemeinschaft sind, aber zum Zollgebiet eines dritten Landes gehören, so behandelt, als hätten sie das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen. Dagegen werden Erzeugnisse, die nach Gebieten versandt werden, die Teil des geographischen Gebietes eines dritten Landes sind, aber zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, so behandelt, als hätten sie das geographische Gebiet der Gemeinschaft nicht verlassen;
- gilt das Gebiet der Gemeinde Livigno nicht als Teil des geographischen Gebietes der Gemeinschaft.

#### Artikel 5

Die Vorschriften über die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen, über ihre Vorauszahlung in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 sowie über die vorzunehmenden Berichtigungen des Erstattungssatzes gelten nur für Erzeugnisse, für die ein Erstattungssatz von Null oder höher festgesetzt worden ist.

#### Artikel 6

(1) Außer von der Voraussetzung, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft

verlassen hat, ist die Zahlung der Erstattung davon abhängig, daß das Erzeugnis in ein Drittland und gegebenenfalls in ein bestimmtes Drittland eingeführt wurde, es sei denn, daß es im Laufe der Beförderung infolge höherer Gewalt untergegangen ist,

- a) wenn ernste Zweifel an der Erreichung der tatsächlichen Bestimmung des Erzeugnisses bestehen oder
- b) wenn bei dem Erzeugnis auf Grund des Unterschieds zwischen dem für das ausgeführte Erzeugnis anzuwendenden Erstattungssatz und der für ein gleichartiges Erzeugnis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten geltenden Einfuhrabgabe die Möglichkeit besteht, daß es in die Gemeinschaft wieder eingeführt wird.

In den im vorigen Unterabsatz genannten Fällen findet Artikel 11 Absatz 1 zweiter, dritter und vierter Unterabsatz Anwendung.

(2) Wird für die Berechnung der Einfuhrabgabe ganz oder teilweise der Wert als Bemessungsgrundlage herangezogen, so bestimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen die Fälle, in denen Absatz 1 Buchstabe b) tatsächlich anzuwenden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jedes Jahr zum 1. März und 1. September über die Art der Fälle, in denen Absatz 1 Buchstabe a) angewandt wurde. Diese Auskünfte werden vom Verwaltungsausschuß geprüft.

#### Artikel 7

(1) Wenn vor Verlassen des geographischen Gebietes der Gemeinschaft oder vor Erreichen einer der in Artikel 3 vorgesehenen Bestimmungen ein Erzeugnis, für welches die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind, durch andere Gebiete der Gemeinschaft durchgeführt wird als das des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet diese Förmlichkeiten vorgenommen worden sind, wird der Nachweis darüber, daß dieses Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen oder die vorgesehene Bestimmung erreicht hat, durch das Kontrollexemplar gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 erbracht.

(2) In dem Kontrollexemplar werden in dem Teil unter der Überschrift „Besondere Angaben“ die Felder 101, 103, 104 und gegebenenfalls 105 ausgefüllt. In Feld 104 wird das Nichtzutreffende gestrichen und gegebenenfalls die Bestimmung im Sinne von Artikel 3 angegeben.

(3) Wird das Erzeugnis bei Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zur Beförderung nach einem außerhalb des geographischen Gebietes der Gemein-

schaft gelegenen Bestimmungsbahnhof zu dem in der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 vorgesehenen Verfahren abgefertigt, so ist die Zahlung der Ausfuhrerstattung nicht von dem in Absatz 1 vorgesehenen Nachweis abhängig.

Im Falle der Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes bringt die Abgangszollstelle, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden, auf dem zum Zweck der Zahlung der Ausfuhrerstattung vorgelegten Papier folgenden Vermerk an:

„Verlassen des geographischen Gebietes der Gemeinschaft im Verfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 304/71“.

Die Abgangszollstelle darf einer Änderung des Frachtvertrags, die eine Beendigung der Beförderung innerhalb der Gemeinschaft zur Folge hat, nur zustimmen, wenn erwiesen ist,

- daß eine bereits gezahlte Ausfuhrerstattung zurückgezahlt worden ist oder
- daß die beteiligten Dienststellen alle Maßnahmen ergriffen haben, damit die Erstattung nicht gezahlt wird.

Ist die Ausfuhrerstattung in Anwendung des ersten Unterabsatzes gezahlt worden und hat das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verlassen, so benachrichtigt die Abgangszollstelle die mit der Zahlung der Erstattung befaßte Stelle hiervon und übermittelt ihr unverzüglich alle notwendigen Angaben. In diesem Fall gilt die Ausfuhrerstattung als zu Unrecht gezahlt.

#### Artikel 8

(1) Eine Ausfuhrerstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, die sich in einer der in Artikel 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags erwähnten Rechtslagen befinden, wobei die Rechtslage der Verpackungen außer Betracht bleibt.

Für Erzeugnisse, die Gegenstand des Handels zwischen den neuen Mitgliedstaaten oder zwischen diesen Staaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung waren, wird die Erstattung jedoch nur gewährt, wenn der gegebenenfalls auf diese Erzeugnisse im Mitgliedstaat der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten anzuwendende Beitrittsausgleichsbetrag erhoben wurde.

Bei der Ausfuhr zusammengesetzter Erzeugnisse, für die eine Erstattung auf der Grundlage eines Bestandteils oder mehrerer ihrer Bestandteile festzusetzen ist, wird die Erstattung für diese gewährt, sofern der Bestandteil oder die Bestandteile, für welche die Erstattung beantragt wird, sich in einer der in

Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages erwähnten Rechtslagen befinden. Diese Bestimmung gilt auch, wenn sich der oder die Bestandteile, für welche die Erstattung beantragt wird, in einer der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Rechtslagen befunden haben und sich nur wegen ihrer Einfügung in andere Erzeugnisse nicht mehr in dieser Lage befinden.

(2) Keine Ausfuhrerstattung wird gewährt, falls die Erzeugnisse oder Waren in der Form, in der sie ausgeführt werden, nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität sind; falls diese Erzeugnisse oder Waren zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, darf ihre Verwendung zu diesem Zweck auf Grund ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands nicht ausgeschlossen oder wesentlich eingeschränkt sein.

#### Artikel 9

Die Ausfuhrerstattung braucht nicht gezahlt zu werden, wenn ihre Höhe je Erstattungsantrag, der eine oder mehrere Ausfuhrerklärungen enthalten kann, 10 Rechnungseinheiten nicht übersteigt.

#### Artikel 10

(1) Hängt die Gewährung der Erstattung vom Ursprung des betreffenden Erzeugnisses in der Gemeinschaft ab, so hat der Ausfuhrer diesen nach den geltenden Gemeinschaftsregeln anzugeben.

(2) Für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 hat der Ausfuhrer zu erklären, daß das betreffende Erzeugnis aus Zuckerrüben oder aus Zuckerrohr hergestellt wurde, die in der Gemeinschaft geerntet worden sind.

Für die Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 hat der Ausfuhrer zu erklären, daß der Tabak aus der Ernte des Jahres stammt, für welches die Erstattung beantragt wird.

(3) Die Erklärungen gemäß Absatz 1 und 2 werden ebenso nachgeprüft wie die sonstigen Angaben der Ausfuhrerklärung.

#### Artikel 11

(1) Bei je nach der Bestimmung unterschiedlichen Erstattungssätzen ist die Zahlung der Erstattung für Ausfuhr nach dritten Ländern, vorbehaltlich des Absatzes 2, davon abhängig, daß das Erzeugnis in ein Drittland oder in eines der Drittländer eingeführt worden ist, für das die Erstattung vorgesehen ist.

Das Erzeugnis gilt als eingeführt, wenn die Zollförmlichkeiten zur Abfertigung zum freien Verkehr in dem Drittland erfüllt worden sind. Die Erfüllung dieser Förmlichkeiten ist durch das Zolldokument oder eine durch die zuständigen Stellen beglaubigte Abschrift oder Fotokopie dieses Dokuments nachzuweisen.

Kann jedoch auf Grund von Umständen, die vom Willen des Einführers unabhängig sind, der Nachweis für die Erfüllung dieser Zollförmlichkeiten nicht erbracht werden oder ist er wegen der besonderen Verhältnisse in dem Bestimmungsland als unzureichend anzusehen, so verlangen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten den Nachweis für das Entladen des Erzeugnisses im betreffenden Land. Dieser Nachweis wird durch eines oder mehrere der folgenden Dokumente erbracht: eine Abschrift des im Bestimmungsland ausgestellten Hafendokuments, eine durch eine amtliche Stelle eines Mitgliedstaats in dem Bestimmungsland ausgestellte Bescheinigung oder eine Bescheinigung, die durch eine internationale Kontroll- und Überwachungsgesellschaft ausgestellt worden ist. Nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen kann die Kommission für bestimmte noch festzulegende Sonderfälle vorsehen, daß der im ersten Absatz erwähnte Nachweis einer Einfuhr durch ein anderes Dokument erbracht werden kann.

In jedem Fall hat der Antragsteller stets eine Abschrift des Beförderungspapiers vorzulegen.

(2) Unbeschadet des Artikels 6 wird jedoch je nach Fall der nachstehend bestimmte Teil der Erstattung gezahlt, sobald nachgewiesen ist, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat:

- a) bei Ausfuhr ohne Vorausfestsetzung der Erstattung der Teil der Erstattung, der auf der Grundlage des am Tage der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten geltenden niedrigsten Erstattungssatzes berechnet wird;
- b) bei Ausfuhr mit Vorausfestsetzung der Erstattung ohne Verpflichtung zur Ausfuhr in ein bestimmtes Land der Teil der Erstattung, der auf der Grundlage des am Tage der Vorausfestsetzung geltenden niedrigsten Erstattungssatzes berechnet und gegebenenfalls nach Maßgabe des am Tage der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten geltenden Erstattungssatzes berichtigt wird;
- c) bei Ausfuhr mit Vorausfestsetzung der Erstattung und mit Verpflichtung zur Ausfuhr in ein bestimmtes Land der Teil der Erstattung, der berechnet wird

- auf der Grundlage des gemäß Buchstabe b) sich ergebenden niedrigsten Erstattungssatzes, wenn dieser niedriger ist als die nach Buchstabe a) sich ergebende Erstattung,
- auf der Grundlage des gemäß Buchstabe a) sich ergebenden niedrigsten Erstattungssatzes, wenn dieser niedriger ist als die nach Buchstabe b) sich ergebende Erstattung.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nur, sofern für ein Erzeugnis eine Erstattung für alle Bestimmungen festgesetzt worden ist, und zwar

- für Fälle gemäß Buchstaben a) und c) am Tage der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten,
- für Fälle gemäß Buchstabe b) am Tage der Beantragung der Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung.

(3) Wird ein Erzeugnis, das mit einer Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung und mit der Verpflichtung zur Ausfuhr in ein bestimmtes Land ausgeführt wird, infolge höherer Gewalt einer anderen Bestimmung als derjenigen zugeführt, für welche die Ausfuhrlizenz erteilt wurde, so wird die für die tatsächliche Bestimmung des Erzeugnisses geltende Erstattung auf Antrag des Beteiligten gezahlt, wenn er den Nachweis für das Vorliegen höherer Gewalt sowie den Nachweis für die Ankunft des Erzeugnisses gemäß Absatz 1 erbringt.

(4) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten können dem Antragsteller die in Absatz 1 vorgesehenen Nachweise mit Ausnahme des Beförderungspapiers erlassen, wenn es sich um eine Ausfuhr handelt, bei der die Ausfuhrerklärung Anspruch auf eine Erstattung von höchstens 300 Rechnungseinheiten gibt und kein Zweifel an der Ankunft der betreffenden Erzeugnisse an ihrer Bestimmung besteht.

#### Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten können dem Ausführer nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten den Erstattungsbetrag ganz oder teilweise als Vorschuß zahlen, sofern durch die Stellung einer Sicherheit gewährleistet ist, daß

- der Vorschuß, zuzüglich 5 v. H. zurückgezahlt wird, falls der in Artikel 4 vorgesehene Nachweis nicht erbracht wird, daß das Erzeugnis binnen 45 Tagen vom Tage der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten an das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen oder seine Bestimmung erreicht hat;

- der Vorschuß, zuzüglich 15 v. H., zurückgezahlt wird, falls zwar der in Artikel 4 vorgesehene Nachweis erbracht, jedoch der in Artikel 6 vorgesehene Nachweis, sofern dieser Artikel angewandt wird, binnen 6 Monaten vom Tage der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten an nicht erbracht wird;

- der zu Unrecht gezahlte Vorschuß, zuzüglich 15 v. H., zurückgezahlt wird, falls zwar der in Artikel 4 vorgesehene Nachweis erbracht, jedoch der in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehene Nachweis, sofern dieser Artikel angewandt wird, binnen 6 Monaten vom Tage der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten an nicht erbracht wird.

(2) Wenn infolge höherer Gewalt

- die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht erbracht werden können, werden die in diesem Absatz vorgesehenen Zuschläge nicht erhoben;
- die in Absatz 1 vorgesehenen Nachweise nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erbracht werden können, so können diese auf Antrag des Ausführers von der zuständigen Stelle für eine auf Grund der geltendgemachten Umstände erforderlich erachtete Dauer verlängert werden;
- das Erzeugnis eine andere Bestimmung oder ein anderes Bestimmungsgebiet erreicht, für die der Vorschuß nicht berechnet worden ist, wird die Rückzahlung des Vorschusses gegebenenfalls auf den zu Unrecht gezahlten Betrag beschränkt.

(3) Die Rückzahlungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden nur für die Mengen gefordert, für welche die in Absatz 1 vorgesehenen Nachweise nicht erbracht werden.

(4) Der Vorschuß, gegebenenfalls mit Zuschlag, ist nach den Vorschriften dieses Artikels zurückzuzahlen, wenn die Nachweise gemäß Absatz 1 nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erbracht werden. Wird in diesem Fall der Vorschuß trotz Mahnung nicht zurückgezahlt, so verfällt die Sicherheit.

#### Artikel 13

(1) Die Ausfuhrerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag des Beteiligten von dem Mitgliedstaat gezahlt, auf dessen Hoheitsgebiet die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind. Die Mitgliedstaaten können hierfür ein besonderes Formblatt vorsehen.

(2) Ist das Kontrollexemplar nach Artikel 7 Absatz 1 binnen 3 Monaten vom Tage seiner Ausstellung an aus von dem Beteiligten nicht zu vertretenden Gründen nicht an die Abgangsstelle oder die zentrale Dienststelle zurückgelangt, so kann der Beteiligte bei der zuständigen Dienststelle unter Beifügung entsprechender Belege die Anerkennung anderer gleich-

wertiger Unterlagen beantragen. Zu den mit diesem Antrag vorzulegenden Belegen müssen außer Beförderungspapier eines oder mehrere der in Artikel 11 Absatz 1 zweiter, dritter und vierter Unterabsatz bezeichneten Dokumente gehören.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr zum 1. März und 1. September eine nach Erzeugnisbereichen aufgeschlüsselte Aufstellung mit folgenden Angaben: Zahl der Fälle, in denen der vorstehende Unterabsatz Anwendung gefunden hat, Grund für die Nichtvorlage des Kontroll Exemplars (soweit bekannt), die betroffenen Mengen, der jeweilige Erstattungsbetrag sowie die Art der als gleichwertig anerkannten Unterlagen.

(3) Die Unterlagen für die Zahlung der Erstattung sind, außer bei höherer Gewalt, innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach dem Tage der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten einzureichen.

#### *Artikel 14*

Diese Verordnung läßt die Gemeinschaftsvorschriften über die Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 unberührt.

#### *Artikel 15*

Die Artikel 2 bis 9 und 11 bis 14 dieser Verordnung gelten bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die durch die Verordnungen Nr. 120/67/EWG, Nr. 122/67/EWG,

Nr. 359/67/EWG, Nr. 1009/67/EWG und (EWG) Nr. 804/68 erfaßt werden, und zwar in Form von Waren, die in den Anhängen B der Verordnungen Nr. 120/67/EWG und Nr. 359/67/EWG sowie in den Anhängen der Verordnungen Nr. 122/67/EWG, Nr. 1009/67/EWG und (EWG) Nr. 804/68 aufgeführt sind.

Die Artikel 2 bis 9, Artikel 10 Absätze 1 und 3 und die Artikel 11 bis 14 dieser Verordnung gelten bei der Ausfuhr von Zucker der Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs und von Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B II, auch in Form von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B I, wenn diese zur Herstellung der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 genannten Erzeugnisse verwendet worden sind.

#### *Artikel 16*

(1) Die Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird aufgehoben.

(2) Sämtliche Verweisungen in Gemeinschaftsakten auf die Verordnung Nr. 1041/67/EWG oder auf bestimmte Artikel dieser Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung beziehungsweise auf die entsprechenden Artikel der vorliegenden Verordnung. Eine Tabelle der einander entsprechenden Artikel ist in der Anlage beigefügt.

#### *Artikel 17*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1975

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

## ANHANG

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung Nr. 1041/67/EWG	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 2
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 3a	Artikel 5
Artikel 4	Artikel 6
Artikel 5	Artikel 7
Artikel 6	Artikel 8
Artikel 6a	Artikel 9
Artikel 7	Artikel 10
Artikel 8	Artikel 11
Artikel 9	Artikel 12
Artikel 10	Artikel 13
Artikel 12	Artikel 14
Artikel 12a	Artikel 15

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 193/75 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1975

über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 24 sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaftsregelung für die oben genannten Sektoren der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen bestimmt, daß die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen und die Vorausfestsetzungsbescheinigungen für in der Gemeinschaft getätigte Einfuhren und Ausfuhren gelten. Dies erfordert den Erlass gemeinsamer Vorschriften über die Ausstellung und Verwendung dieser Licenzen, über die Einführung gemeinschaftlicher Formblätter und Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 der Kommission vom 10. Juli 1970<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2111/74<sup>(4)</sup>, wurden gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen. Diese Vorschriften sind wiederholt, zuweilen ganz wesentlich, geändert worden. Aus Gründen der Klarheit und Zweckmäßigkeit für die Handhabung empfiehlt sich daher eine Neufassung dieser Regelung unter Vornahme bestimmter Änderungen, die auf Grund bisheriger Erfahrungen erwünscht

sind sowie einer Klarstellung hinsichtlich des Artikels 17 dieser Verordnung infolge der Rechtsprechung des Gerichtshofes.

In Anbetracht der Gepflogenheiten im internationalen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen oder Waren empfiehlt es sich, einen gewissen Spielraum hinsichtlich der Menge eingeführter oder ausgeführter Erzeugnisse im Vergleich zu der in der Lizenz angegebenen Toleranz einzuräumen.

Die Gemeinschaftsverordnungen, mit denen die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen eingeführt worden sind, schreiben für jede Einfuhr in die Gemeinschaft und für jede Ausfuhr aus der Gemeinschaft solche Licenzen vor. Demzufolge muß der Anwendungsbereich dieser Licenzen genau festgelegt werden, indem solche Warenbewegungen ausgeschlossen werden, die keine Einfuhren oder Ausfuhren im eigentlichen Sinne darstellen.

Die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sollen eine ordnungsgemäße Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation gewährleisten. Manche Ein- und Ausfuhren umfassen nur geringfügige Mengen. Zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren erscheint es erwünscht, bei solchen Warenbewegungen von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen abzusehen.

Die Gemeinschaftsverordnungen, mit denen diese Licenzen eingeführt worden sind, bestimmen, daß die Erteilung der Licenzen von der Stellung einer Kautions abhängig gemacht wird, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Licenzen durchzuführen. Es ist angebracht, den Zeitpunkt der Erfüllung der Ein- oder Ausfuhrverpflichtung zu bestimmen.

Nach den Vorschriften für die einzelnen von der gemeinsamen Marktorganisation betroffenen Sektoren ist es für die Vorausfestsetzung der am Tag der Lizenzantragstellung anwendbaren Abschöpfung oder Erstattung erforderlich, daß der entsprechende Antrag vom Antragsteller zur gleichen Zeit wie der Lizenzantrag, und zwar bis 13.00 Uhr, eingereicht wird. Zur Verwaltungsvereinfachung ist bei Anträgen für Licenzen ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder Erstattung die gleiche zeitliche Regelung vorzusehen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 150 vom 20. 7. 1970, S. 1.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 5.

Die Kautions, die bei der Beantragung einer Lizenz mit Vorausfestsetzung gestellt werden muß, kann in bestimmten Fällen sehr niedrig liegen; um die zuständigen Verwaltungsdienststellen nicht zu überlasten, ist in diesen Fällen von der Stellung der Kautions abzusehen.

Zwar dürfen aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verwaltung die Lizenzen und Teillizenzen nach ihrer Erteilung nicht geändert werden. Es empfiehlt sich jedoch, in Zweifelsfällen, die auf Irrtümer seitens der erteilenden Stelle zurückzuführen sind und sich auf die Angaben in der Lizenz oder Teillizenz beziehen, ein Verfahren einzuführen, das die Einziehung fehlerhafter und die Ausgabe berichtigter Lizenzen beziehungsweise Teillizenzen ermöglicht.

Aus der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(1)</sup>, geht hervor, daß eine Ausfuhr dann vorliegt, wenn die Erzeugnisse, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind, das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen oder ihre Bestimmung erreicht haben, daß aber aus verwaltungsmäßigen Gründen für die Bestimmung des Erstattungssatzes der Tag der Ausfuhr der Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten ist. Im Rahmen einer der Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1181/72<sup>(3)</sup>, gilt bezüglich der Gültigkeitsdauer der Lizenzen die Ausfuhr als an dem Tag getätigt, an dem die betreffenden Erzeugnisse oder Waren einer Regelung der vorgenannten Verordnung unterstellt worden sind. Dieser Regelung muß auch die vorliegende Verordnung entsprechen.

Die Gemeinschaftsverordnungen, mit denen die vorgenannten Lizenzen eingeführt worden sind, bestimmen, daß die Kautions ganz oder teilweise verfällt, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht oder nur zum Teil erfolgt. Zu den einschlägigen Vorschriften müssen nähere Bestimmungen, insbesondere für den Fall getroffen werden, daß die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr wegen höherer Gewalt nicht eingehalten werden kann.

Zur Verwaltungsvereinfachung ist vorzusehen, daß die Kautions ganz freigegeben werden kann, wenn der für eine Lizenz verfallene Gesamtbetrag unerheblich ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 304/71 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung der gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte<sup>(5)</sup>, sieht vor, daß in der Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen sind, wenn eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft beginnt und außerhalb der Gemeinschaft enden soll. In den Fällen, in denen die Verordnung (EWG) Nr. 304/71 in diesem Bereich Anwendung findet, sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung besondere Bestimmungen für die Freistellung der Kautions zu treffen.

Mitunter kann aus Gründen, die der Ausführer nicht zu vertreten hat, das Dokument, das als Nachweis dafür dient, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat, nicht vorgelegt werden, obgleich dieses das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen oder in den Fällen nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 seine Bestimmung erreicht hat. Dadurch kann der Handel behindert werden. In solchen Fällen sollten andere Dokumente als gleichwertiger Ersatz anerkannt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Verordnung legt, unbeschadet abweichender Vorschriften in den besonderen Gemeinschaftsregelungen für bestimmte Erzeugnisse, die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Einfuhrlizenzen, Ausfuhrlicenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen — nachstehend Lizenzen genannt — fest, die eingeführt worden sind durch:

— Artikel 17 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Fette),

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 7. 6. 1972, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1971, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

- Artikel 12 der Verordnung Nr. 120/67/EWG (Getreide),
- Artikel 4 a) der Verordnung Nr. 142/67/EWG Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen),
- Artikel 10 der Verordnung Nr. 359/67/EWG (Reis),
- Artikel 5 a) der Verordnung Nr. 175/67/EWG (Eier),
- Artikel 5 a) der Verordnung Nr. 176/67/EWG (Geflügelfleisch),
- Artikel 11 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG (Zucker),
- Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (Milch und Milcherzeugnisse),
- Artikel 12 a) und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (Rindfleisch),
- Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse),
- Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (Wein),
- Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 (landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden).

#### *Artikel 2*

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz berechtigt und verpflichtet dazu, mit dieser Lizenz innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer die angegebene Menge des bezeichneten Erzeugnisses einzuführen oder auszuführen. Die Lizenz enthält gegebenenfalls die Voraussetzung des Abschöpfungs- oder Erstattungssatzes nach den für die einzelnen Erzeugnisse festgelegten Regelungen.

(2) Die Voraussetzungsbescheinigung verpflichtet dazu, mit dieser Bescheinigung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer die angegebene Menge des bezeichneten Erzeugnisses einzuführen oder auszuführen.

Die Voraussetzungsbescheinigung nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 verpflichtet dazu, mit dieser Bescheinigung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer die angegebene Menge des Grunderzeugnisses nach Anhang A der genannten Verordnung in Form einer oder mehrerer Waren auszuführen, die in Anhang B oder C derselben Verordnung aufgeführt und in der Bescheinigung bezeichnet sind.

(3) Die Lizenzen verpflichten dazu, aus dem darin angegebenen Land oder der Ländergruppe einzuführen oder nach dem darin angegebenen Land oder der Ländergruppe auszuführen, falls eine solche Verpflichtung in den für den betreffenden Erzeugnisbereich geltenden Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen ist, sowie in den in Artikel 19 genannten Fällen.

(4) Liegt die eingeführte oder ausgeführte Menge um höchstens 5 v. H. über der in der Lizenz angegebenen Menge, so gilt sie als auf Grund dieser Lizenz eingeführt oder ausgeführt.

(5) Liegt die eingeführte oder ausgeführte Menge um höchstens 5 v. H. unter der in der Lizenz angegebenen Menge, so gilt die Einfuhr- oder Ausfuhrverpflichtung als erfüllt.

#### *Artikel 3*

(1) Die Pflichten aus den Lizenzen sind nicht übertragbar. Die Rechte aus den Lizenzen können während der Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Lizenzinhaber übertragen werden. Die Übertragung, die nur zugunsten eines einzigen Übernehmers je Lizenz oder Teillizenz erfolgen kann, betrifft die noch nicht in der Lizenz oder Teillizenz abbeschriebenen Mengen.

(2) Die Übertragung wird von dem Zeitpunkt ab wirksam, in dem die Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, den Namen und die Anschrift des Übernehmers unter Angabe des Eintragsdatums in die Lizenz oder in die Teillizenz eingetragen und die Eintragung mit dem Dienststempel versehen hat.

(3) Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Lizenzinhabers. Der Übernehmer kann sein Recht weder weiter- noch auf den Lizenzinhaber zurückübertragen.

#### *Artikel 4*

(1) Eine Lizenz wird nicht erteilt für Erzeugnisse, die nicht in den freien Verkehr der Gemeinschaft gelangen oder die im Anschluß an eine Einfuhr unter Aussetzung der anzuwendenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung oder Abschöpfungen ausgeführt werden.

(2) Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen oder Waren aus verschiedenen Bestandteilen, für die eine Ausfuhrerstattung auf Grund eines oder mehrerer dieser Bestandteile gewährt wird, wird jedoch für die Anwendung des Absatzes 1 nur der zollrechtliche Status jedes einzelnen Bestandteils berücksichtigt.

(3) Wird keine Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder Erstattung beantragt, so ist für Vorgänge,

- die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 genannt sind oder
- denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen oder
- deren Menge die Ausstellung einer Lizenz erforderlich gemacht hätte, für die die Kautions 2 Rechnungseinheiten oder weniger beträgt,

keine Lizenz erforderlich.

(4) Für die Anwendung von Absatz 3 gelten als Vorgänge, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen:

- a) Einführen, die natürliche Personen tätigen, oder im Falle von Sendungen an Einzelpersonen gerichtete Sendungen,
- b) Ausführen, die natürliche Personen tätigen,

und die den in den einführenden Vorschriften II B 2 des Gemeinsamen Zolltarifs festgelegten Kriterien entsprechen.

#### Artikel 5

(1) Der Lizenzantrag ist auf dem gemäß Artikel 13 gedruckten und ausgefüllten Formblatt an die zuständige Stelle zu senden oder dort abzugeben; andernfalls wird er nicht berücksichtigt.

Der Antrag kann jedoch auch telegrafisch oder fernschriftlich bei der zuständigen Stelle gestellt werden. In diesem Fall wird der Antrag nur berücksichtigt, wenn er alle auf dem Formblatt vorgeschriebenen Angaben enthält. Die Mitgliedstaaten können außerdem vorschreiben, daß bei telegrafischer oder fernschriftlicher Antragstellung ein Antrag gemäß Unterabsatz 1 nachgereicht wird. Durch dieses Erfordernis wird die Wirksamkeit eines telegrafisch oder fernschriftlich gestellten Antrags nicht berührt.

Anträge, die Bedingungen enthalten, die in der Gemeinschaftsregelung nicht vorgesehen sind, werden abgelehnt.

(2) Der Lizenzantrag wird abgelehnt, wenn die Kautions am Tag der Antragstellung bis spätestens 13 Uhr bei der zuständigen Stelle nicht gestellt oder die Stellung der Kautions nicht nachgewiesen ist oder — bei einem telegrafisch übermittelten Nachweis — wenn dieser vom aufgebenden Telegrafenamts nach 13 Uhr registriert wurde oder zwar bis spätestens 13 Uhr registriert wurde, aber bei der zuständigen Stelle erst nach 14.30 Uhr eingegangen ist.

(3) Ein Lizenzantrag kann schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich widerrufen werden.

Der Lizenzantrag kann nur bis spätestens 13 Uhr am Tag der Antragstellung widerrufen werden. Ein telegrafisch übermittelter Widerruf ist unwirksam, wenn das Telegramm vom aufgebenden Telegrafenamts nach 13 Uhr registriert wurde oder zwar bis spätestens 13 Uhr registriert wurde, aber bei der zuständigen Stelle erst nach 14.30 Uhr eingegangen ist.

(4) Die Kautions ist nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Bürgschaft eines hierfür in Betracht kommenden Instituts zu stellen, wobei die Kriterien einzuhalten sind, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Erteilung der Lizenz beantragt wird, festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Bürgschaft berechtigten Institute sowie die Kriterien im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes mit; die Kommission unterrichtet hierüber die übrigen Mitgliedstaaten.

Beträgt der für eine Lizenz zu stellende Gesamtbeitrag der Kautions zwei Rechnungseinheiten oder weniger, so wird sie nicht erhoben.

#### Artikel 6

(1) Als Tag der Antragstellung gilt:

- a) wenn der Antrag bei der zuständigen Stelle abgegeben wird, der Tag der Abgabe, sofern diese bis spätestens 13 Uhr erfolgt;
- b) wenn der Antrag durch Übersendung mit der Post oder durch Fernschreiben gestellt wird, der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle, sofern der Antrag bis spätestens 13 Uhr eingeht;
- c) wenn der Antrag telegrafisch gestellt wird, der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle, sofern das Telegramm von dem aufgebenden Telegrafenamts bis spätestens 13 Uhr registriert worden ist und bei der zuständigen Stelle bis spätestens 14.30 Uhr eingeht.

(2) Ein Lizenzantrag, der an einem Sonntag oder an einem für die zuständige Stelle als Feiertag geltenden Tag oder an einem für diese Stelle als Arbeitstag geltenden Tag, aber nach den in Absatz 1 genannten Uhrzeiten eingeht, gilt als am nächstfolgenden Arbeitstag gestellt.

Wird ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz, mit dem gleichzeitig die Vorausfestsetzung des Abschöpfungs- oder Erstattungssatzes

beantragt wird, oder auf Erteilung einer Voraussetzungsbescheinigung telegrafisch nach Absatz 1 Buchstabe c) gestellt und geht er nach 14.30 Uhr ein, so wird er nur berücksichtigt, wenn der Antragsteller in seinem Telegramm angegeben hat, daß bei verspätetem Eingang des Telegramms die an dem Arbeitstag nach Eingang des Telegramms geltende Abschöpfung oder Erstattung im voraus festgesetzt werden soll. Diese Klarstellung erfolgt durch den Vermerk „ohne Vorbehalt“.

Ein nach 13 Uhr vom aufgebenden Telegrafenamts registrierter telegrafischer Antrag gilt als am folgenden Arbeitstag gestellt, auch wenn er am Aufgabetag eingeht; geht er an einem anderen Tag ein, so gelten die vorstehenden Bestimmungen über den Tag der telegrafischen Antragstellung.

(3) Die in diesem Artikel festgelegten Zeitgrenzen liegen:

- für Italien um eine Stunde später, solange in diesem Mitgliedstaat die Sommerzeit gilt,
- für Irland und das Vereinigte Königreich eine Stunde früher, solange in diesen Mitgliedstaaten nicht die Sommerzeit gilt.

(4) Der Sonnabend gilt nicht als Arbeitstag im Sinne dieses Artikels.

#### Artikel 7

Wird ein Lizenzantrag, der Nachweis über die Stellung der Kautions- oder der Widerruf eines Lizenzantrags telegrafisch übermittelt und ist das bis spätestens 13 Uhr registrierte Telegramm infolge höherer Gewalt nicht bis spätestens 14.30 Uhr bei der zuständigen Stelle eingegangen, so kann diese Stelle entscheiden, daß die Verspätung als nicht eingetreten betrachtet wird.

Erkennt eine Stelle einen Fall als höhere Gewalt an, so unterrichtet der Mitgliedstaat, dem sie angehört, hiervon unverzüglich die Kommission, die davon die übrigen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzt.

#### Artikel 8

(1) Wenn die Beträge, die sich aus der Umrechnung von Rechnungseinheiten in nationale Währungen ergeben, auf den Lizenzformularen mit drei oder mehr Dezimalstellen einzutragen wären, werden nur die beiden ersten Dezimalstellen eingetragen.

Die zweite Dezimalstelle wird dann zur nächsthöheren aufgerundet, wenn die dritte Dezimalstelle 5 oder

höher ist, und beibehalten, wenn die dritte Dezimalstelle niedriger als 5 ist.

(2) Erfolgt die Umrechnung der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge jedoch in irischen Pfund oder in Pfund Sterling, so wird die im vorigen Absatz erwähnte Beschränkung auf die beiden ersten Dezimalstellen ersetzt durch eine Beschränkung auf die ersten vier Dezimalstellen. Die Aufrundung der vierten Dezimalstelle erfolgt in gleicher Weise wie die der zweiten Dezimalstelle in Absatz 1.

#### Artikel 9

(1) Für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer gelten die Lizenzen als am Tag der Antragstellung erteilt, wobei dieser Tag in die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz einbezogen wird.

(2) Falls die Gültigkeitsdauer der Lizenz vom Tag der tatsächlichen Ausstellung ab läuft, wird der Tag der tatsächlichen Ausstellung in die Gültigkeitsdauer der Lizenz einbezogen.

(3) Die Lizenzen werden in mindestens zwei Exemplaren erteilt, von denen das erste, das als Exemplar für den Inhaber bezeichnet wird und die Nummer 1 trägt, unverzüglich dem Antragsteller ausgehändigt wird, und das zweite, das als Exemplar für die erteilende Stelle bezeichnet wird und die Nummer 2 trägt, bei der erteilenden Stelle verbleibt.

Das Exemplar Nummer 1 wird der Stelle vorgelegt, bei der

- a) im Falle einer Einfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung über die Abschöpfung die Einfuhrzollförmlichkeiten,
- b) im Falle einer Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung über die Erstattung die Zollförmlichkeiten
  - für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft oder
  - für eine der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 vorgesehenen Lieferungen oder
  - für ein Verfahren nach Artikel 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69

erfüllt werden.

Nach Abschreibung und Bestätigung durch die vorgenannte Stelle wird das Exemplar Nummer 1 dem Beteiligten zurückgegeben.

*Artikel 10*

(1) Auf Antrag des Lizenzinhabers oder des Übernehmers und auf Vorlage des Exemplars Nummer 1 der Lizenz können die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten eine oder mehrere Teillizenzen erteilen.

Die Teillizenz wird in mindestens zwei Exemplaren erteilt, von denen das erste, das als Exemplar für den Inhaber bezeichnet wird und die Nummer 1 trägt, dem Antragsteller ausgehändigt oder zugesandt wird und das zweite, das als Exemplar für die erteilende Stelle bezeichnet wird und die Nummer 2 trägt, bei der erteilenden Stelle verbleibt.

Die Stelle, die die Teillizenz erteilt, schreibt auf dem Exemplar Nummer 1 der Lizenz die Menge ab, über die die Teillizenz erteilt wird, erhöht um die Toleranz. Dabei trägt sie neben der in dem Exemplar Nummer 1 der Lizenz abgeschriebenen Menge den Vermerk „Teillizenz“ ein.

(2) Die Teillizenz hat für die Menge, über die sie erteilt ist, die selbe Wirkung wie die entsprechende Lizenz. Auf Grund einer Teillizenz darf jedoch keine weitere Teillizenz erteilt werden.

(3) Die Exemplare Nummer 1 der Teillizenz, die ausgenutzt worden oder abgelaufen sind, werden vom Inhaber zusammen mit dem dazugehörigen Exemplar Nummer 1 der Lizenz der Stelle zugeleitet, die die Lizenz erteilt hat, damit sie die Abschreibungen auf dem Exemplar Nummer 1 der Lizenz entsprechend den Abschreibungen auf den Exemplaren Nummer 1 der Teillizenzen berichtigen kann.

*Artikel 11*

(1) Die Angaben in den Lizenzen und Teillizenzen dürfen nach deren Erteilung nicht geändert werden.

(2) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in der Lizenz oder Teillizenz, so veranlaßt der Beteiligte oder die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Rücksendung der Lizenz oder Teillizenz an die Stelle, die die Lizenz erteilt hat.

Hält die Stelle, die die Lizenz erteilt hat, die Voraussetzungen für eine Berichtigung für gegeben, so zieht sie die Teillizenz beziehungsweise die Lizenz sowie früher erteilte Teillizenzen ein und stellt unverzüglich eine berichtigte Teillizenz beziehungsweise eine berichtigte Lizenz mit den entsprechenden Teillizenzen aus. Auf diesen neuen Dokumenten, die auf

jedem Exemplar den Vermerk „am ..... berichtigte Lizenz“ beziehungsweise „am ..... berichtigte Teillizenz“ tragen, werden die früheren Abschreibungen gegebenenfalls wiederholt.

Hält die erteilende Stelle eine Berichtigung der Lizenz oder der Teillizenz nicht für erforderlich, so vermerkt sie „nachgeprüft am .... gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75“ und stempelt die Lizenz ab.

(3) Der Inhaber ist verpflichtet, die Lizenz und die Teillizenzen auf Verlangen der Stelle zu übermitteln, die die Lizenz erteilt hat.

Wenn die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieses Artikels ein beanstandetes Dokument zurücksenden oder einziehen, so erteilen sie dem Beteiligten auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung.

*Artikel 12*

Reicht der Platz für die Abschreibungen auf der Lizenz oder Teillizenz nicht aus, so kann die Stelle, die die Abschreibungen vornimmt, ein oder mehrere Zusatzblätter, die die gleichen Abschreibungsfelder enthalten wie die Rückseite des Exemplars Nummer 1 der Lizenz oder Teillizenz, mit der Lizenz oder Teillizenz fest verbinden. Die abschreibende Stelle stempelt die Lizenz oder Teillizenz so ab, daß der Stempelabdruck zur Hälfte auf der Lizenz oder Teillizenz, zur anderen Hälfte auf dem Zusatzblatt oder im Falle mehrerer Zusatzblätter jeweils zur Hälfte auf den Zusatzblättern erscheint.

*Artikel 13*

(1) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 sind für den Lizenzantrag, für die Lizenzen und die Teillizenzen Formblätter zu verwenden, die mit den Mustern im Anhang I zu dieser Verordnung übereinstimmen. Die Formblätter sind gemäß den in ihnen enthaltenen Hinweisen sowie nach den Gemeinschaftsvorschriften auszufüllen, die für den betreffenden Erzeugnisbereich gelten.

(2) Die Formblätter für die Lizenz sind zu einem Satz zusammengefaßt, der in dieser Reihenfolge aus dem Exemplar Nummer 1, dem Exemplar Nummer 2, dem Antrag und gegebenenfalls weiteren Lizenzexemplaren besteht.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die Antragsteller nicht den gesamten im vorstehenden Unterabsatz genannten Formblattsatz, sondern lediglich den Antrag ausfüllen.

Die Formblätter für die Teillizenz sind zu einem Satz zusammengefaßt, der in dieser Reihenfolge aus dem Exemplar Nummer 1 und dem Exemplar Nummer 2 besteht.

(3) Für die Formblätter einschließlich der Zusatzblätter ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 Gramm zu verwenden. Die Formblätter haben das Format  $210 \times 297$  mm. Der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm ( $\frac{1}{6}$  Zoll). Die Einteilung der Formblätter ist genau einzuhalten. Die Vorder- und Rückseite der Exemplare Nummer 1 sowie die Seite der Zusatzblätter, die für die Abschreibungen vorgesehen ist, sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird. Der guillochierte Überdruck der Formblätter für die Einfuhr ist grün und für die Ausfuhr braun.

(4) Der Druck der Formblätter obliegt den Mitgliedstaaten. Die Formblätter können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, hierzu ermächtigt sind. In diesem Fall ist in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hinzuweisen.

Die Formblätter müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei sowie mit Ausnahme des Antrags und der Zusatzblätter eine Seriennummer zur Unterscheidung tragen. Der Seriennummer sind je nach dem Mitgliedstaat, der das Dokument erteilt, folgende Buchstaben voranzustellen:

B für Belgien, DK für Dänemark, D für Deutschland, F für Frankreich, IR für Irland, I für Italien, L für Luxemburg, NL für die Niederlande und UK für das Vereinigte Königreich.

Die erteilende Stelle kann die Lizenz und Teillizenzen mit einer Ausstellungsnummer versehen.

(5) Der Antrag, die Lizenz und die Teillizenz sind in Maschinenschrift auszufüllen. Die Formblätter sind in einer von den zuständigen Stellen des erteilenden Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen.

(6) Die erteilenden und die abschreibenden Stellen haben zum Abstempeln einen Metallstempel, vorzugsweise einen Stahlstempel, zu verwenden. Der Stempel der erteilenden Stelle kann jedoch durch einen Trockenstempel in Verbindung mit einem durch Lochen hergestellten Buchstaben- und Zahlensatz ersetzt werden.

(7) Soweit erforderlich, können die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten eine Übersetzung der

Lizenzen und Teillizenzen in die oder eine Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats verlangen.

#### Artikel 14

(1) Wenn die Abschöpfung auf Antrag im voraus festgesetzt werden soll und wenn im Zeitpunkt der Erteilung der Lizenz der Schwellenpreis für einen oder mehrere Monate der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht bekannt ist, wird der vorläufige Abschöpfungssatz in Feld 19 für die betreffenden Monate angegeben. Dieser Satz wird für diese Monate nach den bekannten Berechnungsgrundlagen und nach dem Schwellenpreis berechnet, der für den letzten Monat des laufenden Wirtschaftsjahres gültig ist. In Feld 20 der Lizenz wird der Vermerk über die vorzunehmende Berichtigung eingetragen.

(2) Wenn die Lizenz oder die Teillizenz für eine Einfuhr nach Deutschland oder Italien verwendet wird, kann von der zuständigen Stelle dieser Mitgliedstaaten verlangt werden, daß sie den berichtigten Abschöpfungssatz oder die berichtigten Abschöpfungssätze enthält. In diesem Fall ist die notwendige Eintragung in Feld 19 auf Antrag des Lizenzinhabers oder des Übernehmers von der Stelle vorzunehmen, die die Lizenz ausgestellt hat, sobald der Schwellenpreis bekannt ist. Diese Stelle bestätigt diese Eintragung mit Datum und Dienstsiegel.

#### Artikel 15

Bei Zweifeln an der Echtheit einer Lizenz oder Teillizenz oder der darin enthaltenen Angaben und Vermerke senden die zuständigen einzelstaatlichen Stellen das beanstandete Dokument oder eine Fotokopie dieses Dokuments zur Nachprüfung an die Stelle zurück, die die Lizenz oder Teillizenz erteilt hat. In gleicher Weise kann auch zum Zweck von Stichproben verfahren werden; in diesem Fall wird lediglich eine Fotokopie des Dokuments zurückgesandt.

Wenn die zuständigen einzelstaatlichen Stellen das beanstandete Dokument nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes zurücksenden, erteilen sie dem Beteiligten auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung.

#### Artikel 16

(1) Soweit dies für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, erteilen sich die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Auskünfte über Lizenzen und Teillizenzen sowie in ihrem Zusammenhang festgestellte Unregelmäßigkeiten und Verstöße.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vierteljährlich eine nach Erzeugnisbereichen geglie-

derte Aufstellung über Anzahl und Art der im vorangegangenen Vierteljahr festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße.

(3) Die ordnungsgemäß erteilten Lizenzen und Teillizenzen sowie die darin enthaltenen Angaben und Vermerke der Stellen eines Mitgliedstaats haben in jedem der anderen Mitgliedstaaten die gleiche rechtliche Wirkung wie die von den Stellen dieser Mitgliedstaaten ausgestellten Lizenzen und Teillizenzen sowie die von ihnen eingetragenen Angaben und Vermerke.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unter Angabe der Anschriften die Stellen mit, die Lizenzen und Teillizenzen ausstellen, Abschöpfungen erheben und Erstattungen gewähren. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Ferner übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Abdrucke der amtlichen Stempel und gegebenenfalls der Trockenstempel der beteiligten Stellen. Die Kommission unterrichtet umgehend die anderen Mitgliedstaaten.

#### Artikel 17

(1) Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Lizenzen

- a) gilt die Verpflichtung zur Einfuhr an dem Tag als erfüllt und das Recht auf Einfuhr auf Grund der Lizenz an dem Tag als ausgenutzt, an dem die Zollförmlichkeiten nach Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a) erfüllt worden sind, vorbehaltlich des Übergangs des Erzeugnisses in den freien Verkehr;
- b) gilt die Verpflichtung zur Ausfuhr an dem Tag als erfüllt und das Recht auf Ausfuhr auf Grund der Lizenz an dem Tag als ausgenutzt, an dem die Zollförmlichkeiten nach Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b) erfüllt worden sind.

(2) Die Freistellung der Kautions hängt ab:

- a) bei der Einfuhr vom Nachweis der Erfüllung der in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a) genannten Zollförmlichkeiten für das betreffende Erzeugnis;
- b) bei der Ausfuhr vom Nachweis der Erfüllung der in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b) genannten Zollförmlichkeiten für das betreffende Erzeugnis; bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft oder bei Lieferungen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 außerdem von dem Nachweis, daß das Erzeugnis innerhalb

von 45 Tagen nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten — mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt — das geographische Gebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 der vorgenannten Verordnung verlassen, beziehungsweise seine Bestimmung im Sinne des Artikels 3 derselben Verordnung erreicht hat.

(3) Der Nachweis nach Absatz 2 ist wie folgt zu erbringen:

- a) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) durch Vorlage des Exemplars Nummer 1 der Lizenz und gegebenenfalls des Exemplars Nummer 1 der Teillizenz oder der Teillizenzen, die gemäß Artikel 9 beseitigt sind;
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b) durch Vorlage des Exemplars Nummer 1 der Lizenz und gegebenenfalls des Exemplars Nummer 1 der Teillizenz oder der Teillizenzen, die gemäß Artikel 9 beseitigt sind. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft oder bei Lieferungen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 ist ein zusätzlicher Nachweis zu erbringen.

Dieser zusätzliche Nachweis

- a) steht in der Wahl des betreffenden Mitgliedstaats, falls in ein und demselben Mitgliedstaat
  - die Lizenz erteilt wird,
  - die Förmlichkeiten nach Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b) erfüllt werden,
  - das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 verlassen hat oder seine Bestimmung im Sinne des Artikels 3 derselben Verordnung erreicht hat;
- b) wird in den anderen Fällen durch Vorlage des oder der Kontrollexemplare nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 <sup>(1)</sup> erbracht.

Dem Beteiligten wird unverzüglich eine von den zuständigen Stellen beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des oder der Kontrollexemplare zur Vorlage bei der Stelle ausgehändigt oder zugesandt, die die Lizenz erteilt hat. Wird die Lizenz in demselben Mitgliedstaat erteilt, in dem auch die in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b) genannten Förmlichkeiten erfüllt werden, so kann dieser Mitgliedstaat vorschreiben,

(1) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

daß die Abschrift oder Fotokopie der Stelle, die die Lizenz erteilt hat, auf dem Verwaltungsweg zugesandt wird.

(5) Wird das Erzeugnis bei Erfüllung der in Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) genannten Zollförmlichkeiten zur Beförderung nach einem außerhalb des geographischen Gebiets der Gemeinschaft gelegenen Bestimmungsbahnhof zu dem in der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 vorgesehenen Verfahren abgefertigt, so wird das in Absatz 4 Buchstabe b) genannte Kontrollexemplar dem Beteiligten von der Abgangszollstelle ausgehändigt oder übersandt oder gegebenenfalls der Behörde, die die Lizenz erteilt hat, auf dem Verwaltungsweg zugesandt. Das Kontrollexemplar wird im Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ mit einem der nachstehenden Vermerke versehen:

„Ausgang aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft im Verfahren nach Verordnung (EWG) Nr. 304/71.“

„Sortie du territoire géographique de la Communauté sous le régime du règlement (CEE) n° 304/71.“

„Departure from the geographical territory of the Community under the Regulation (EEC) No 304/71 procedure.“

„Uscita dal territorio geografico della Comunità sotto il regime del regolamento (CEE) n. 304/71.“

„Uitgang uit het geografisch grondgebied van de Gemeenschap onder de regeling van Verordening (EEG) nr. 304/71.“

„Udgæt fra Fællesskabets geografiske område ifølge proceduren i forordning (EØF) Nr. 304/71.“

In dem im vorstehenden Unterabsatz genannten Fall darf die Abgangszollstelle einer Änderung des Frachtvertrags, die eine Beendigung der Beförderung innerhalb der Gemeinschaft zur Folge hat, nur zustimmen,

— wenn die Kautions für das Erzeugnis erneut hinterlegt worden ist, sofern sie bereits freigegeben wurde, oder

— wenn von den beteiligten Dienststellen alle Maßnahmen getroffen worden sind, damit die für das Erzeugnis hinterlegte Kautions nicht freigegeben wird.

Ist die Kautions freigegeben und festgestellt, daß das Erzeugnis nicht ausgeführt worden ist, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen.

(6) Kann der Beteiligte wegen von ihm nicht zu vertretender Umstände das in Absatz 4 Buchstabe b) genannte Kontrollexemplar binnen drei Monaten

nicht vorlegen, so kann er bei der zuständigen Stelle unter Beifügung entsprechender Belege die Anerkennung anderer gleichwertiger Unterlagen beantragen. Zu den vorzulegenden Belegen müssen außer dem Beförderungspapier eines oder mehrere der in Artikel 11 Absatz 1 zweiter, dritter und vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 bezeichneten Dokumente gehören.

(7) Bei Verlust einer Lizenz oder Teillizenz können die erteilenden Stellen dem Beteiligten ausnahmsweise eine Zweitschrift erteilen, die die gleichen Eintragungen und Vermerke enthält wie die Urschrift und auf jedem Exemplar deutlich sichtbar den Vermerk „Duplikat“ trägt.

Die Zweitschrift berechtigt nicht zur Einfuhr oder Ausfuhr.

(8) Im Sinne dieser Verordnung gilt:

a) als Tag der Erfüllung der in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a) genannten Zollförmlichkeiten der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Beteiligten, die betreffenden Erzeugnisse zum freien Verkehr abzufertigen, annimmt oder, falls die Waren ohne eine solche Willenserklärung in den freien Verkehr treten können, der Tag, an dem die Waren in den freien Verkehr getreten sind;

b) als Tag der Erfüllung der in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b) genannten Zollförmlichkeiten der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Beteiligten annimmt,

— die betreffenden Erzeugnisse auszuführen, und von dem an diese Erzeugnisse bis zum Verlassen der Gemeinschaft oder in den in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 genannten Fällen bis zur Erreichung ihrer Bestimmung unter Zollkontrolle gestellt werden, oder

— die Erzeugnisse im Hinblick auf die Inanspruchnahme eines der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 genannten Verfahren unter Zollkontrolle zu stellen.

#### Artikel 18

(1) Die Kautions wird freigegeben, sobald die Nachweise nach Artikel 17 Absätze 2 und 3 erbracht sind.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 19 und 20 verfällt die Kautions bei Nichterfüllung der Einfuhr- oder

Ausführverpflichtung für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen:

- a) 95 v. H. der in der Lizenz angegebenen Menge und
- b) der tatsächlich ein- oder ausgeführten Menge.

Beträgt die eingeführte oder ausgeführte Menge weniger als 5 v. H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kautions vollständig.

Wenn der Gesamtbetrag der für verfallen zu erklärenden Kautions für eine Lizenz 2 Rechnungseinheiten oder weniger beträgt, kann der Mitgliedstaat die ganze Kautions freigeben.

(3) Unter der Voraussetzung, daß der Nachweis der Einfuhr oder Ausfuhr von mindestens 5 v. H. der in der Lizenz angegebenen Menge erbracht worden ist, können die Mitgliedstaaten auf Antrag des Lizenzinhabers die Kautions für die Teilmengen freistellen, für die die Nachweise nach Artikel 17 Absätze 2 und 3 erbracht sind.

#### Artikel 19

(1) Wird eine Ausfuhrlicenz oder Voraussetzungsbescheinigung für eine Ausschreibung in einem einführenden Drittland beantragt, so wird sie nur für die Mengen erteilt, für die der Antragsteller den Zuschlag erhalten hat. Sie wird nur für die betreffende Ausschreibung erteilt und mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Die der Restmenge entsprechende Kautions wird freigestellt.

(2) Der Antragsteller weist durch geeignete Unterlagen seine Teilnahme an der Ausschreibung nach.

Hat er binnen 21 Tagen nach dem Endtermin für die Einreichung der Angebote der die Lizenz erteilenden Stelle das Ergebnis der Ausschreibung nicht mitgeteilt oder hat er ihr nicht durch geeignete Unterlagen die Verschiebung des Endtermins für die Einreichung der Angebote nachgewiesen, so wird die Lizenz nicht erteilt und die Kautions verfällt.

Bei Verschiebung des Endtermins für die Einreichung der Angebote

— um bis zu 5 Tagen bleibt der Antrag gültig und die im vorigen Unterabsatz erwähnte Frist für die Mitteilung des Ergebnisses der Ausschreibung

gilt vom Datum des neuen Endtermins für die Einreichung der Angebote an;

— um mehr als 5 Tage verfällt der Antrag und die Kautions wird freigestellt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn der Antragsteller zugleich mit der Lizenz die Voraussetzung der Erstattung für das Drittland beantragt, in dem die Ausschreibung stattfindet, und dabei angibt:

- a) den letzten Termin für die Einreichung von Angeboten für die Ausschreibung,
- b) das einführende Drittland sowie die ausschreibende Stelle,
- c) die Gesamtmenge der Erzeugnisse, auf die sich die Ausschreibung bezieht.

Der Lizenzantrag kann nicht früher als fünfzehn Tage vor dem Endtermin für die Einreichung der Angebote gestellt werden. Der Antragsteller belegt die Angaben nach a), b) und c) durch geeignete Unterlagen.

(4) Als Ausschreibung gelten nichtvertrauliche Anforderungen amtlicher Stellen von Drittländern oder öffentlich-rechtlicher internationaler Stellen, innerhalb einer bestimmten Frist Angebote einzureichen, über deren Annahme diese Stellen entscheiden.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Angaben gemäß Absatz 3 Buchstaben a), b) und c) mit.

(6) Abweichende Maßnahmen können in besonderen Fällen nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide oder nach den Verfahren der entsprechenden Artikel in den anderen Verordnungen über eine gemeinsame Marktorganisation erlassen werden.

#### Artikel 20

(1) Kann die Einfuhr oder Ausfuhr infolge höherer Gewalt während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht durchgeführt werden, so entscheidet die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Lizenz erteilt worden ist, auf Antrag des Lizenzinhabers, daß entweder die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr erlischt und die Kautions freigestellt wird

oder daß die Gültigkeitsdauer der Lizenz um den Zeitraum verlängert wird, der infolge des geltend gemachten Umstands erforderlich ist. Diese Verlängerung ist auch nach Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer möglich.

Die Entscheidung über das Erlöschen der Einfuhr- oder Ausfuhrverpflichtung oder über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lizenz ist auf die Menge begrenzt, die infolge höherer Gewalt nicht eingeführt oder ausgeführt werden konnte.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lizenz wird von der erteilenden Stelle durch einen entsprechenden Vermerk auf der Lizenz und gegebenenfalls auf den Teillizenzen kenntlich gemacht; die Lizenz und gegebenenfalls die Teillizenzen sind, soweit erforderlich, zu berichtigen.

(2) Wird ein als höhere Gewalt angesehener Umstand geltend gemacht, der bei Einfuhren das Versendungsland und bei Ausfuhren das Bestimmungsland betrifft, so kann dieser Umstand nur anerkannt werden, wenn der Stelle, die die Lizenz erteilt hat, das Versendungs- oder Bestimmungsland rechtzeitig mitgeteilt worden ist. Das Versendungs- oder Bestimmungsland gilt als rechtzeitig mitgeteilt, wenn der Antragsteller das Eintreten des als höhere Gewalt geltend gemachten Falles zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht voraussehen konnte.

(3) Erkennt die zuständige Stelle einen Fall als höhere Gewalt an, so unterrichtet der Mitgliedstaat, dem sie angehört, hiervon unverzüglich die Kommission, die davon die übrigen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzt.

(4) Der Lizenzinhaber hat die als höhere Gewalt angesehenen Umstände nachzuweisen.

#### *Artikel 21*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 wird aufgehoben.

(2) Sämtliche Verweisungen in Gemeinschaftsakten auf die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 oder auf bestimmte Artikel dieser Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung beziehungsweise die entsprechenden Artikel dieser Verordnung. Eine Tabelle der einander entsprechenden Artikel ist dieser Verordnung als Anlage II beigefügt.

#### *Artikel 22*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1975

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

*ANHANG I*

**EINFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG**

**AUSFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG**



<b>EINFUHLIZENZ ODER VORAUFSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG</b> <b>IMPORTLICENS ELLER FORUDFASTÆTTELSÆSATTEST</b> <b>IMPORT LICENCE OR ADVANCE FIXING CERTIFICATE</b> <b>CERTIFICAT D'IMPORTATION OU DE PRÉFIXATION</b> <b>TITOLO D'IMPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE</b> <b>INVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT</b>				<b>E.G. E.F. E.C. C.E.</b>									
				1 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle <sup>(1)</sup> :									
<b>D</b>	<b>A 000000</b>	EXEMPLAR FÜR DEN INHABER	<b>1</b>	<b>2</b>									
3a Ausstellende Stelle (Bezeichnung und Anschrift):				4a Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):									
3b				4b Rechte übertragen auf:									
				ab <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>									
<b>5 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS</b>													
6 Handelsübliche Bezeichnung:			7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT):			8 Tarifstelle des GZT:							
						9 Statistische Warennummer <sup>(2)</sup> :							
						10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(3)</sup> : (in Zahlen)							
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(3)</sup> : (in Buchstaben)													
12 Besondere Angaben:				13 Versendungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>									
				14 Ursprungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>									
				15 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>									
				16 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(4)</sup> :									
17 AM <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>					IM VORAUFSFESTGESETZTER ABSCHÖPFUNGSSATZ JE				<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> ..... <small>(in Zahlen) (Einheit)</small>				
18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung <sup>(4)</sup>	18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung <sup>(4)</sup>	18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung <sup>(4)</sup>								
20 Besondere Bedingungen:													
21 Letzter Tag der Gültigkeit:				22 Toleranz: .....% mehr									
23 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> für <sup>(5)</sup> :							25 Nr. _____, den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>						
				26 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:									
24 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle der Lizenz:													

<sup>(1)</sup> Nur auszufüllen, wenn das Feld 26 nicht benutzt wird.

<sup>(2)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.

<sup>(3)</sup> Mit Angabe der Einheit.

<sup>(4)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 (Artikel 1 Absatz 2; Artikel 2 Absatz 2; Artikel 4) oder der Vorschriften der Akte über die Beitrittsbedingungen.

<sup>(5)</sup> Eigengewicht, Rauminhalt usw., mit Angabe der Einheit.

27 ABSCHREIBUNGEN

28 Eigengewicht, Rauminhalt usw. (mit Angabe der Einheit)		31 Zollpapier (Art und Nr.) oder „Teillizenz Nr. . .“ und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen <sup>(1)</sup>	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

<sup>(1)</sup> Zeile 1 für die verfügbare Menge, Zeile 2 für die abzuschreibende Menge.

<b>EINFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG</b> <b>IMPORTLICENS ELLER FORUDFASTSÆTTELSÆTTEST</b> <b>IMPORT LICENCE OR ADVANCE FIXING CERTIFICATE</b> <b>CERTIFICAT D'IMPORTATION OU DE PRÉFIXATION</b> <b>TITOLO D'IMPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE</b> <b>INVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT</b>				<b>E.G.    E.F.    E.C.    C.E.</b>																																																																																																														
				1 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle <sup>(1)</sup> :																																																																																																														
<b>D</b>	<b>A 000000</b>	EXEMPLAR FÜR DIE AUSSTELLENDEN STELLE	<b>2</b>	2																																																																																																														
3a Ausstellende Stelle (Bezeichnung und Anschrift):				4a Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):																																																																																																														
3b				4b Rechte übertragen auf:  ab <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>																																																																																																														
<b>5 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS</b>																																																																																																																		
6 Handelsübliche Bezeichnung:  <small>(in Buchstaben)</small>			7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT):			8 Tarifstelle des GZT:																																																																																																												
						9 Statistische Warennummer <sup>(2)</sup> :																																																																																																												
						10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(3)</sup> : <small>(in Zahlen)</small>																																																																																																												
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(3)</sup> : <small>(in Buchstaben)</small>																																																																																																																		
12 Besondere Angaben:				13 Versendungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>																																																																																																														
				14 Ursprungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>																																																																																																														
				15 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>																																																																																																														
				16 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(4)</sup> :																																																																																																														
17 AM <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> IM VORAUS FESTGESETZTER ABSCHÖPFUNGSSATZ JE <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> ..... <small>(in Zahlen)                      (Einheit)</small>																																																																																																																		
18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung <sup>(4)</sup>	18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung <sup>(4)</sup>	18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung <sup>(4)</sup>																																																																																																													
<table border="1" style="width: 100%; height: 15px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																			<table border="1" style="width: 100%; height: 15px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																			<table border="1" style="width: 100%; height: 15px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																			<table border="1" style="width: 100%; height: 15px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																			<table border="1" style="width: 100%; height: 15px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																			<table border="1" style="width: 100%; height: 15px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																			
20 Besondere Bedingungen:																																																																																																																		
21 Letzter Tag der Gültigkeit:				22 Toleranz: .....% mehr																																																																																																														
23 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> für <sup>(5)</sup> :							25 Nr. <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> , den <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>																																																																																																											
24 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle der Lizenz:				26 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:																																																																																																														

<sup>(1)</sup> Nur auszufüllen, wenn das Feld 26 nicht benutzt wird.  
<sup>(2)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.  
<sup>(3)</sup> Mit Angabe der Einheit.  
<sup>(4)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 (Artikel 1 Absatz 2; Artikel 2 Absatz 2; Artikel 4) oder der Vorschriften der Akte über die Beitrittsbedingungen.  
<sup>(5)</sup> Eigengewicht, Rauminhalt usw...mit Angabe der Einheit.



<b>EINFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG</b> <b>IMPORTLICENS ELLER FORUDFASTSÆTTELSESATTEST</b> <b>IMPORT LICENCE OR ADVANCE FIXING CERTIFICATE</b> <b>CERTIFICAT D'IMPORTATION OU DE PRÉFIXATION</b> <b>TITOLO D'IMPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE</b> <b>INVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT</b>		<b>E.G.</b>	<b>E.F.</b>	<b>E.C.</b>	<b>C.E.</b>
		1			
		<b>ANTRAG</b>	2		
3a Ausstellende Stelle (Bezeichnung und Anschrift):			4a Antragsteller (Name, vollst. Anschrift und Mitgliedstaat):		
3b			4b		
<b>5 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS</b>					
6 Handelsübliche Bezeichnung:		7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT):		8 Tarifstelle des GZT:	
				9 Statistische Warennummer <sup>(1)</sup> :	
				10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(2)</sup> : (in Zahlen)	
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(2)</sup> : (in Buchstaben)					
12 Besondere Angaben:			13 Versendungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>		
			14 Ursprungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>		
			15 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>		
			16 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(3)</sup> :		
<p style="margin-top: 50px;">, den</p> <p style="margin-top: 20px;">_____</p> <p style="margin-top: 5px;">Unterschrift des Antragstellers</p>					

<sup>(1)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.  
<sup>(2)</sup> Mit Angabe der Einheit.  
<sup>(3)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 (Artikel 1 Absatz 2; Artikel 2 Absatz 2; Artikel 4) oder der Vorschriften der Akte über die Beitrittsbedingungen.



<b>EINFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG</b> <b>IMPORTLICENS ELLER FORUDFASTÆTTELSÆTTEST</b> <b>IMPORT LICENCE OR ADVANCE FIXING CERTIFICATE</b> <b>CERTIFICAT D'IMPORTATION OU DE PRÉFIXATION</b> <b>TITOLO D'IMPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE</b> <b>INVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT</b>					<b>E.G. E.F. E.C. C.E.</b>						
					1 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle <sup>(1)</sup> :						
<b>D</b>	<b>A 000000</b>	EXEMPLAR FÜR DEN INHABER	<b>1</b>	2 Teillizenz der Lizenz Nr.							
3a Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung u. Anschrift):			4a Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):								
3b Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung u. Anschrift):			4b Rechte übertragen auf:								
			ab <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>								
<b>5 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS</b>											
6 Handelsübliche Bezeichnung:		7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT):		8 Tarifstelle des GZT:							
				9 Statistische Warennummer <sup>(2)</sup> :							
				10 Eigengewicht; Rauminhalt usw. <sup>(3)</sup> : (in Zahlen)							
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(3)</sup> : (in Buchstaben)											
12 Besondere Angaben:			13 Versendungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>								
			14 Ursprungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>								
			15 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>								
			16 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(4)</sup> :								
17 AM <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> IM VORAUS FESTGESETZTER ABSCHÖPFUNGSSATZ JE <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> ..... (in Zahlen) (Einheit)											
18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung <sup>(4)</sup>	18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung <sup>(4)</sup>	18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung <sup>(4)</sup>						
20 Besondere Bedingungen:											
21 Letzter Tag der Gültigkeit:			22 Toleranz: .....% mehr								
23 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> für <sup>(5)</sup> :						25 Nr. _____, den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>					
24 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle der Lizenz:			26 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:								

<sup>(1)</sup> Nur auszufüllen, wenn das Feld 26 nicht benutzt wird.  
<sup>(2)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.  
<sup>(3)</sup> Mit Angabe der Einheit.  
<sup>(4)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 (Artikel 1 Absatz 2; Artikel 2 Absatz 2; Artikel 4) oder der Vorschriften der Akte über die Beitrittsbedingungen.  
<sup>(5)</sup> Eigengewicht, Rauminhalt usw., mit Angabe der Einheit.

27 ABSCHREIBUNGEN

28 Eigengewicht, Rauminhalt usw. (mit Angabe der Einheit)		31 Zollpapier (Art und Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen <sup>(1)</sup>	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

<sup>(1)</sup> Zeile 1 für die verfügbare Menge, Zeile 2 für die abzuschreibende Menge.





<b>AUSFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG</b> <b>EKSPORTLICENS ELLER FORUDFASTÆTTELSÆTTTEST</b> <b>EXPORT LICENCE OR ADVANCE FIXING CERTIFICATE</b> <b>CERTIFICAT D'EXPORTATION OU DE PRÉFIXATION</b> <b>TITOLO D'ESPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE</b> <b>UITVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT</b>				<b>E.G.    E.F.    E.C.    C.E.</b>			
				1 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle <sup>(1)</sup> :			
<b>D</b>	<b>A 000000</b>	EXEMPLAR FÜR DEN INHABER	<b>1</b>	2			
3a Ausstellende Stelle (Bezeichnung und Anschrift):				4a Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):			
3b				4b Rechte übertragen auf:			
				ab <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
<b>5 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS</b>							
6 Handelsübliche Bezeichnung:			7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) <sup>(2)</sup> :				
			8 Tarifstelle des GZT <sup>(2)</sup> :				
			9 Statistische Warennummer <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> :				
			10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Zahlen)				
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Buchstaben)							
12 Besondere Angaben:				13 Bestimmungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>			
				14 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>			
				15 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(5)</sup> :			
				16 An Ausschreibung beteiligt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>			
17 IM VORAUSS FETGSESTZT IST DER AM <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> GÜLTIGE ERSTATTUNGSSATZ							
18 Besondere Bedingungen:							
19 Letzter Tag der Gültigkeit:				20 Toleranz: .....% mehr			
21 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> für <sup>(6)</sup> :				23 Nr. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> , den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
22 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle der Lizenz:				24 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:			

<sup>(1)</sup> Nur auszufüllen, wenn das Feld 24 nicht benutzt wird.

<sup>(2)</sup> Diese Angaben können sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen, falls dies in den Gemeinschaftsregelungen vorgesehen ist.

<sup>(3)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.

<sup>(4)</sup> Mit Angabe der Einheit.

<sup>(5)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 (Artikel 1 Absatz 2; Artikel 2 Absatz 2; Artikel 4) oder der Vorschriften der Akte über die Beitrittsbedingungen.

<sup>(6)</sup> Eigengewicht, Rauminhalt usw. mit Angabe der Einheit.

27 ABSCHREIBUNGEN

28 Eigengewicht, Rauminhalt usw. (mit Angabe der Einheit)		31 Zollverkehr, Zollpapier (Art und Nr.) oder „Teillizenz Nr. ...“ und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen <sup>(1)</sup>	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

<sup>(1)</sup> Zeile 1 für die verfügbare Menge, Zeile 2 für die abzuschreibende Menge.

AUSFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG  
 EKSPORTLICENS ELLER FORUDFASTSÆTTELSESATTEST  
 EXPORT LICENCE OR ADVANCE FIXING CERTIFICATE  
 CERTIFICAT D'EXPORTATION OU DE PRÉFIXATION  
 TITOLO D'ESPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE  
 UITVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT

**E.G. E.F. E.C. C.E.**

1 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle <sup>(1)</sup>:

**D** **A** 000000

EXEMPLAR  
 FÜR DIE AUSSTELLENDEN STELLE

**2**

2

3a Ausstellende Stelle (Bezeichnung und Anschrift):

4a Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

3b

4b Rechte übertragen auf:

ab

**5 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS**

6 Handelsübliche Bezeichnung:

7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) <sup>(2)</sup>:

8 Tarifstelle des GZT <sup>(2)</sup>:

9 Statistische Warennummer <sup>(2)(3)</sup>:

10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup>:  
 (in Zahlen)

11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup>:  
 (in Buchstaben)

12 Besondere Angaben:

13 Bestimmungsland:

Verbindlich: JA  NEIN

14 Vorausfestsetzung beantragt: JA  NEIN

15 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(5)</sup>:

16 An Ausschreibung beteiligt: JA  NEIN

17 IM VORAU FESTGESETZT IST DER AM    GÜLTIGE ERSTATTUNGSSATZ

18 Besondere Bedingungen:

19 Letzter Tag der Gültigkeit:

20 Toleranz: .....% mehr

21 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den    für <sup>(6)</sup>:

23 Nr.   , den

22 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle der Lizenz:

24 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:

<sup>(1)</sup> Nur auszufüllen, wenn das Feld 24 nicht benutzt wird.

<sup>(2)</sup> Diese Angaben können sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen, falls dies in den Gemeinschaftsregelungen vorgesehen ist.

<sup>(3)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.

<sup>(4)</sup> Mit Angabe der Einheit.

<sup>(5)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 (Artikel 1 Absatz 2; Artikel 2 Absatz 2; Artikel 4) oder der Vorschriften der Akte über die Beitrittsbedingungen.

<sup>(6)</sup> Eigengewicht, Rauminhalt usw., mit Angabe der Einheit.



<b>AUSFUHRLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG</b> <b>EKSPORTLICENS ELLER FORUDFASTSÆTTELSÆTTEST</b> <b>EXPORT LICENCE OR ADVANCE FIXING CERTIFICATE</b> <b>CERTIFICAT D'EXPORTATION OU DE PRÉFIXATION</b> <b>TITOLO D'ESPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE</b> <b>UITVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT</b>	<b>E.G.</b>	<b>E.F.</b>	<b>E.C.</b>	<b>C.E.</b>
	1			

	<b>ANTRAG</b>		2
--	---------------	--	---

<b>3a Ausstellende Stelle (Bezeichnung und Anschrift):</b>	<b>4a Antragsteller (Name, vollst. Anschrift und Mitgliedstaat):</b>
--	--

<b>3b</b>	<b>4b</b>
-----------	-----------

**5 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS**

<b>6 Handelsübliche Bezeichnung:</b>	<b>7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) <sup>(1)</sup>:</b>	<b>8 Tarifstelle des GZT <sup>(1)</sup>:</b>
		<b>9 Statistische Warennummer <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>:</b>
		<b>10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(3)</sup>: (in Zahlen)</b>
		<b>11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(3)</sup>: (in Buchstaben)</b>

<b>12 Besondere Angaben:</b>	<b>13 Bestimmungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/></b>
	<b>14 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/></b>
	<b>15 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(4)</sup>:</b>
	<b>16 An Ausschreibung beteiligt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/></b>

, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

<sup>(1)</sup> Diese Angaben können sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen, falls dies in den Gemeinschaftsregelungen vorgesehen ist.  
<sup>(2)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.  
<sup>(3)</sup> Mit Angabe der Einheit.  
<sup>(4)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 (Artikel 1 Absatz 2; Artikel 2 Absatz 2; Artikel 4) oder der Vorschriften der Akte über die Beitrittsbedingungen.



AUSFUHRLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG EKSPORTLICENS ELLER FORUDFASTSÆTTELSÆTTEST EXPORT LICENCE OR ADVANCE FIXING CERTIFICATE CERTIFICAT D'EXPORTATION OU DE PRÉFIXATION TITOLO D'ESPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE UITVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT				E.G. E.F. E.C. C.E.									
				1 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle <sup>(1)</sup> :									
<b>D</b>	<b>A</b> 000000	EXEMPLAR FÜR DEN INHABER	<b>I</b>	2 Teillizenz der Lizenz Nr.									
3a Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung u. Anschrift):				4a Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):									
3b Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung u. Anschrift):				4b Rechte übertragen auf:  ab <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>									
<b>5 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS</b>													
6 Handelsübliche Bezeichnung:		7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) <sup>(2)</sup> :			8 Tarifstelle des GZT <sup>(2)</sup> :								
					9 Statistische Warennummer <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> :								
					10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Zahlen)								
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Buchstaben)													
12 Besondere Angaben:				13 Bestimmungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>									
				14 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>									
				15 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(5)</sup> :									
				16 An Ausschreibung beteiligt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>									
17 IM VORAUSS FESTGESETZT IST DER AM <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> GÜLTIGE ERSTATTUNGSSATZ													
18 Besondere Bedingungen:													
19 Letzter Tag der Gültigkeit:				20 Toleranz: ....% mehr									
21 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> für <sup>(6)</sup> :							23 , den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> Nr.						
				24 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:									
22 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle der Lizenz:													

<sup>(1)</sup> Nur auszufüllen, wenn das Feld 24 nicht benutzt wird.

<sup>(2)</sup> Diese Angaben können sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen, falls dies in den Gemeinschaftsregelungen vorgesehen ist.

<sup>(3)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.

<sup>(4)</sup> Mit Angabe der Einheit.

<sup>(5)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 (Artikel 1 Absatz 2; Artikel 2 Absatz 2; Artikel 4) oder der Vorschriften der Akte über die Beitrittsbedingungen.

<sup>(6)</sup> Eigengewicht, Rauminhalt usw., mit Angabe der Einheit.

27 ABSCHREIBUNGEN

28 Eigengewicht, Rauminhalt usw. (mit Angabe der Einheit)		31 Zollverkehr, Zollpapier (Art und Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen <sup>(1)</sup>	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

<sup>(1)</sup> Zeile 1 für die verfügbare Menge, Zeile 2 für die abzuschreibende Menge.

<b>AUSFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG</b> <b>EKSPORTLICENS ELLER FORUDFASTSÆTTELSÆTTEST</b> <b>EXPORT LICENCE OR ADVANCE FIXING CERTIFICATE</b> <b>CERTIFICAT D'EXPORTATION OU DE PRÉFIXATION</b> <b>TITOLO D'ESPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE</b> <b>UITVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT</b>			<b>E.G. E.F. E.C. C.E.</b> 1 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle <sup>(1)</sup> :											
<b>D</b>	<b>A 000000</b>	EXEMPLAR FÜR DIE AUSSTELLENDEN STELLE	<b>2</b>	2 Teillizenz der Lizenz Nr.										
3a Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung u. Anschrift):			4a Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):											
3b Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung u. Anschrift):			4b Rechte übertragen auf:											
			ab <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>											
<b>5 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS</b>														
6 Handelsübliche Bezeichnung:		7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) <sup>(2)</sup> :		8 Tarifstelle des GZT <sup>(2)</sup> :										
				9 Statistische Warennummer <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> :										
				10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Zahlen)										
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Buchstaben)														
12 Besondere Angaben:			13 Bestimmungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>											
			14 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>											
			15 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(5)</sup> :											
			16 An Ausschreibung beteiligt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>											
17 IM VORAUS FESTGESETZT IST DER AM <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> GÜLTIGE ERSTATTUNGSSATZ														
18 Besondere Bedingungen:														
19 Letzter Tag der Gültigkeit:			20 Toleranz: .....% mehr											
21 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> für <sup>(6)</sup> :						23 <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> , den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> Nr.								
			24 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:											
22 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle der Lizenz:														

<sup>(1)</sup> Nur auszufüllen, wenn das Feld 24 nicht benutzt wird.

<sup>(2)</sup> Diese Angaben können sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen, falls dies in den Gemeinschaftsregelungen vorgesehen ist.

<sup>(3)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.

<sup>(4)</sup> Mit Angabe der Einheit.

<sup>(5)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 (Artikel 1 Absatz 2; Artikel 2 Absatz 2; Artikel 4) oder der Vorschriften der Akte über die Beitrittsbedingungen.

<sup>(6)</sup> Eigengewicht, Rauminhalt usw., mit Angabe der Einheit.



## ANHANG II

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 1373/70	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 bis 7	Artikel 1 bis 7
Artikel 7a	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
Artikel 12	Artikel 13
Artikel 12a	Artikel 14
Artikel 13	Artikel 15
Artikel 14	Artikel 16
Artikel 15	Artikel 17
Artikel 16	Artikel 18
Artikel 17	Artikel 19
Artikel 18	Artikel 20

---